

	(6) Die Stadt kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
<b>§ 10 Antragsverfahren</b>	<b>§ 10 Grundstücksbewasseranlagen</b>
(1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.	<p>(1) Als Grundstücksbewasseranlagen sind nur Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben zulässig. Sie müssen errichtet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist oder</li> <li>b) eine Befreiung vom Anschlußzwang gemäß § 8 an die Abwasseranlage erteilt wird.</li> </ul>

(2) Der Antrag muss enthalten	<p>a) eine Bauzeichnung oder eine Angabe der Außenmaße des Gebäudes unter Angabe der Geschosse;</p> <p>b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;</p> <p>c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben;</p> <p>d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;</p> <p>e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;</p> <p>f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.</p>	<p>(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den baurechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Stadt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungs- gemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.</p>
(3) Der Antrag soll enthalten	<p>a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:</p> <p>aa) ein Lageplan des Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen</p>	

- auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksfächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohrs zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßennangs, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
- ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Schmutzwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborie usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber
- b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Rückstauverschlüsse.

	Grundstücksentwässerungsanlage Grundstücks ausgeführt werden soll.	innerhalb des
c)	alle Angaben, die die Stadt für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.	
(4)	Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.	
	§ 11 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle	§ 11 Genehmigung
		<b>Neu § 10</b>
(1)	Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt die Stadt. Sind mehrere Schmutzwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Stadt, an welchen Schmutzwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.	(1) Die Herstellung und Änderung von Anschlußleitungen und sonstigen technischen Einrichtungen, die sich mit der Ableitung und Behandlung von Abwasser befassen, sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.  Die Genehmigung erfolgt auf Antrag, in dem unter anderem die zu erwartende Abwassermenge und ihre Zusammensetzung angegeben werden muß. Er ist vom Verpflichteten auf dem jeweils gültigen Formblatt in zweifacher Ausfertigung, bei einem Antrag auf Genehmigung einer Kleinkläranlage in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Jeder Ausfertigung muß ein Lageplan, eine Grundrißzeichnung (Bestandsplan) und eine Schnittzeichnung der zu errichtenden Abwassereinrichtung beigefügt sein.  (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlusskanäle werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
(2)		(2) Der Antrag muß vor Beginn der Arbeiten gestellt werden. Die Genehmigung muß bei Beginn der Arbeiten erteilt sein.

<p>(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschlusskanal kann auch zugelassen werden, dass das Schmutzwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Schmutzwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.</p>	<p>(4) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung im Grundbuch und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.</p>	<p>(3) Ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, wird der bei der Stadt gestellte Antrag vorab der Wasserbehörde zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>(3) § 12 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle</p> <p>(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Stadt auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Stadt erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.</p>
--	---	---

<p>(2) Die Grundstückanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstückanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.</p>	<p>Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Stadt ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.</p>	<p>(3) Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstückanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 13) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.</p>
<p>(2)</p> <p>Die Grundstückanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstückanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.</p>	<p>Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstückanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.</p>	<p>1. Die Abfuhr des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.</p> <p>2. Sollte bis zum 30. September eines jeden Jahres keine Leerung der Grundstücksabwasseranlage erfolgt sein, kann die Stadt mit einer Frist von zwei Wochen einen Leerungstermin festsetzen.</p>
		<p>(3)</p> <p>Die Grundstückanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstückanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.</p>
		<p>(4)</p> <p>Jede Beschädigung des Grundstückanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Stadt sofort mitzuteilen.</p> <p>§ 13</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlage</p>

### **Neu § 23**

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

29

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück ist von dem gesetzlichen und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete, anerkannte Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.	(2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, z.B. Hochwasser, Wolkensprung u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
---	---

30

<p>(3) Besteht zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.</p>	<p>(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründen unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.</p>
<p>(4) Ein erster Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Schmutzwasserkanal liegt, zu errichten. Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück, als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen. Mit vorheriger Zustimmung der Stadt können von Sätzen 1 und 2 abweichende Gestaltungen gewählt werden. Ist ein Reinigungsschacht entsprechend Sätzen 1 und 2 nicht vorhanden, kann die Stadt die Herstellung verlangen. Bei wesentlichen Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechende Anpassungen auch ohne ausdrückliches Verlangen der Stadt vorzunehmen.</p>	<p>(4) Ein erster Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Schmutzwasserkanal liegt, zu errichten. Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück, als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen. Mit vorheriger Zustimmung der Stadt können von Sätzen 1 und 2 abweichende Gestaltungen gewählt werden. Ist ein Reinigungsschacht entsprechend Sätzen 1 und 2 nicht vorhanden, kann die Stadt die Herstellung verlangen. Bei wesentlichen Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechende Anpassungen auch ohne ausdrückliches Verlangen der Stadt vorzunehmen.</p>
<p>(5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Schmutzwasserleitungen bis zu Kontrollsächten sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.</p>	<p>(5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Schmutzwasserleitungen bis zu Kontrollsächten sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.</p>

21

<p>(6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik zu errichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser so in die Anlagen der Stadt eingeleitet wird, dass die Einleitungsbestimmungen dieser Satzung (§ 7) eingehalten werden. Die Herstellung und Änderung bedarf der Genehmigung der Stadt. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind der Stadt nachzuweisen.</p>	<p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen. Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 14). Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist nur nach vorheriger Genehmigung und Abnahme der Stadt zulässig. § 10 gilt entsprechend.</p>	<p>(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.</p>
---	--	---

<p>(9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.</p>	<p>§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage</p>	<p>§ 14 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht</p> <p><b>Neu § 19</b></p> <p>(1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,</li> <li>b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Schmutzwasser, insbesondere von § 7,</li> <li>c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,</li> <li>d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder</li> <li>e) zur Beseitigung von Störungen</li> </ul> <p>sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.</p>
--	--	---

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.	(2) Veränderungen an den einzelnen Bestandteilen der eigenen Abwasseranlage sind - soweit sie nicht nach § 11 der Genehmigungspflicht unterliegen der Stadt zu melden und durch Einreichung eines entsprechend veränderten Bestandsplans der Abwasseranlage zu belegen.
(3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.	(3) Den Beauftragten der Stadt und den Mitarbeitern des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg ist zur Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus dieser Satzung jederzeit ungekündigt und ungehindert Zugang zu den Grundstücken und zu allen Teilen der Abwasseranlage zu gewähren. Die Benutzungsverpflichteten sowie die sonst Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß das Grundstück und alle Teile der Abwasseranlage funktionsfähig und zugänglich sind. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr bei Gefahr im Verzuge unberührt.
(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen; Schmutzwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen zugänglich sein.	
(5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.	
§ 15 Sicherung gegen Rückstau	§ 15 Anschlussbeitrag und Gebühren <b>Neu § 21</b>

34

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauebene liegt, soweit die Stadt nicht für einzelne Netzbuchten andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück zuzüglich 10 cm. Soweit erforderlich, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu geben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauebene liegen, sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der zentralen Abwasseranlage sowie für die Herstellung der Anschlußkanäle werden Beiträge erhoben.

(2) Zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Das Nähre regelt eine Beitrags- und Gebührensatzung.

5

<p><b>§ 16</b>  <b>Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben</b></p> <p>(1) Kleinkläranlagen sind von den Grundstückseigentümern, denen die Schmutzwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 1 Abs. 5 übertragen ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.</p> <p>(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.</p>	<p><b>§ 16</b>  <b>Zwangsmittel</b></p> <p>(1) Für den Fall, dass dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 nach schriftlicher Aufforderung nicht Folge geleistet wird, können nach §§ 228 ff des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in Verbindung mit § 17 Gemeindeordnung (GO)</p> <p>(2) Das Zwangsgeld kann gemäß § 237 LVwG in Höhe von 10,00 Euro bis 51.100,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die Aufforderung befolgt ist.</p> <p>(3) Die zu erzwingende Handlung kann gemäß § 238 LVwG nach vorheriger schriftlicher Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten durchgesetzt werden.</p> <p>(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der ersatzweisen Ausführung können im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.</p>
<p><b>§ 17</b>  <b>Einbringungsverbote</b></p>	<p><b>§ 17</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p><b>Siehe neu § 27</b></p>

26

<p>In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 7 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Schmutzwasser als typisch anzusehen ist.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nach § 6 den Benutzungsgrenzen zuwiderhandelt,</li> <li>b) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und – einrichtungen nicht ordnungsmäßig herstellt und unterhält,</li> <li>c) nach § 10 Abs. 2 die Grundstückssabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,</li> <li>d) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstückssabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,</li> <li>e) den in § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.</li> </ul> <p>(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt oder</li> <li>b) die erforderliche Genehmigung nach § 11 nicht einholt.</li> </ul> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.</p>	<p><b>Siehe neu § 30</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juni 1979 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 17 GO und nach § 35 LWG wurde mit Erlass vom 18. März 1982 erteilt.</p>
<p>§ 18 Enteierung</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p>

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.
2. Mehrkammerabsetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal jährlich zu entleeren.
3. Mehrkammerausfaulgruben werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann die Stadt zu Gunsten einer zweijährigen Entschlammungshäufigkeit nur absehen, wenn
  - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammerausfaulgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
  - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung im Vergleich zur Zahl der vorhandenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte im Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und/oder die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung nach der Benutzungsdauer kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(3) Die Stadt macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Stadtgebiet Fäkalschlamm und Schmutzwasser abfährt.	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zutrittsrecht</b></p>
	<p>(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Beauftragten der Stadt dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.</p> <p>(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.</p>
	§ 20

<p>(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Leitungen einschließlich Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen über ihre im gleichen Entorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu zulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die wirtschaftlichen Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.</p>	<p>(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.</p>	<p>(3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.</p> <p>(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt; dies gilt nicht, soweit die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden oder die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baustellenverzeichnis eingetragen sind.</p> <p>(5) Wird die Schmutzwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>§ 21 Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung</p>
---	---	--	---

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt einmalige Beiträge auf Grund einer besonderen Satzung.	
(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der zentralen und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Stadt Schmutzwassergebühren auf Grund einer besonderen Satzung.	
	§ 22 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
	Öffentliche Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.
	§ 23 Anzeigepflichten
(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.	
(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Wängel am Grundstückanschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.	
(3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.	
	§ 24 Auskunftsplichten
	Die Grundstückseigentümer haben alle für die Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, für die Berechnung von Abgaben oder Kostenersatztungen und für die Erstellung eines Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu erstellen und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
	§ 25 Altanlagen
	41

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht Bestandteil einer der Stadt angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.	(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers.
	§ 26 Haftung
(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.	(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 7, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
	42

<p>(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von</p>	<p>a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,</p> <p>b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,</p> <p>c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,</p> <p>d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,</p> <p>hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.</p>	<p>(6) Wenn geschlossene Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.</p>	
---	---	--	--

§ 27  
Ordnungswidrigkeiten

43

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- b) § 7 sowie § 17 Abwasser einleitet;
- c) § 7 Abs. 9 Fahrzeuge oder Fahrzeugteile nicht auf einem von der Stadt genehmigten Waschplatz wäscht oder das Waschwasser vom genehmigten Waschplatz nicht ordnungsgemäß einleitet;
- d) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
- e) § 8 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
- f) §§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht beantragt;
- g) ~~§ 13 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;~~
- h) ~~§ 13 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt, erweitert, erneuert, ändert, umbaut, unterhält und betreibt;~~
- i) ~~§ 18 Abs. 1 die Entfernung behindert;~~
- j) ~~§ 18 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubeneinrichtung unterlässt;~~

44

	<p>(j) § 19 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;</p> <p>(k) § 20 öffentliche Schmutzwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;</p> <p>(l) § 7 Abs. 14 sowie § 23 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;</p> <p>(m) § 24 Ausküsse nicht erteilt, Unterlagen nicht erstellt oder nicht vorlegt;</p>
(2)	Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
(3)	Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden. § 28 Datenschutz
	§ 12 der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom ..... gilt entsprechend.
	§ 29 Übergangsregelung
(1)	Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften

45

dieser Satzung weitergeführt. Anträge auf Genehmigung sind erneut zu stellen.	
(2) Soweit beim Anschlussvoraussetzungen Grundstück noch nicht an Schmutzwasseranlage Anschlussantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.	§ 30 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbesetzung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung vom 08. April 1982 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung außer Kraft.	
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:	
Norderstedt, den Oberbürgermeister	46

Hinweis: die Anlage 1 zur Satzung mit den Grenzwerten der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung bleibt unverändert.